



**Unterlagen zur öffentlichen Sitzung
des Gemeinderates
am Montag, 27.07.2020, um 19:00 Uhr**

WLAN-Kennwort	
Datum:	Montag, 27. Juli 2020
SSID:	Presse
Beschreibung:	Presse
Neues Kennwort:	52603416

Presse Exemplar

**TOP 1****Bericht des Vorsitzenden****1. Technische Sanierung und Modernisierung des HfW - Baustellenrundgang**

Ein von Mitgliedern des HFWA gewünschter Termin für eine Begehung der Baustelle im HfW wurde von der Verwaltung geprüft. Sie soll in Begleitung des externen Projektsteuerers, der Architektin sowie des Fachplaners für den Bereich Elektro erfolgen, die nähere Erläuterungen zum Umfang und Verlauf des Projekts geben können.

Unter den geltenden Bestimmungen kann die Begehung nur unter Einhaltung bestimmter Sicherheitsvorkehrungen (u.a. nur geführter Rundgang, Maskenpflicht) und sinnvoll nur mit begrenzter Teilnehmerzahl (max. 2 Vertreter je Fraktion) im Gebäude durchgeführt werden.

Hierfür wurde ein Termin noch vor dem Beginn der Sommerferien gesucht, der jedoch nicht mehr erfolgreich abgestimmt werden konnte. Da eine Begehung im September u.U. nicht mehr den gewünschten Einblick in die verschiedenen bearbeiteten Gewerke ermöglicht hätte, soll die Begehung nun Mitte August stattfinden, wenn alle angefragten Planer und Berater hierfür wieder zur Verfügung stehen.

Als Termin ist bislang Donnerstag der 13.08. um 17 h ins Auge gefasst. Die Fraktionen werden gebeten, ihre Teilnehmer (max. 2) zu benennen. Eine fixe Einladung werden wir den Fraktionen im Nachgang zukommen lassen.

2. Titelerneuerung Fairtrade-Gemeinde Neubiberg

Die Gemeinde Neubiberg erfüllt weiterhin alle fünf Kriterien der Fairtrade-Towns Kampagne und trägt für weitere zwei Jahre den Titel „Fairtrade-Gemeinde“.

Die Auszeichnung wurde erstmalig im Jahr 2012 durch Transfair e. V. verliehen. Seitdem baut die Gemeinde Neubiberg ihr Engagement weiter aus.

Die fünf Kriterien, die erfüllt sein müssen:

1. Gemeinderatsbeschluss (erfolgte im Februar 2012)
2. Bildung einer Steuerungsgruppe
3. Einzelhandel und Gastronomie müssen Fairtrade Produkte im Sortiment haben
4. Zivilgesellschaft: Schulen, Kirchen, Vereine bieten Produkte aus fairem Handel an
5. Medien und Öffentlichkeitsarbeit (Mind. vier Presseartikel im Jahr über Fairtrade- Aktivitäten)

Aktionen zum Thema „Fairtrade“ waren bisher:

- Der jährliche Nachtbiomarkt
- Weltfrauentag am 8. März (Fairtrade-Rosenaktion)
- Besuch der „Kosmos Kaffee“-Ausstellung im Deutschen Museum
- Plakatausstellung und Kostproben aus fairem Handel (Wartebereich Rathaus)
- Schokolade- und Weinverkostungen
- Interne Workshops zum Thema faire Beschaffung

Presse Exemplar



- Fairtrade-Kochshow

Corona-bedingt mussten einige Veranstaltungen ausfallen. Dies hatte jedoch keine Auswirkung auf die Titelerneuerung.

Nächste geplante Aktionen sind eine Bücherausstellung und Informationen zum Thema in Zusammenarbeit mit der Gemeindebibliothek. Zeitraum: Bundesweite „Faire Woche 2020“ (Beginn 11. September) und eine kleine Feier anlässlich der Verleihung der Urkunde zur Titelerneuerung am 29. Oktober 2020 im Haus für Weiterbildung. Aufgabe vor dem Jubiläum „10 Jahre Fairtrade-Gemeinde“ im Jahr 2022 wird die Neuorganisation der Steuerungsgruppe sein.

Neubiberg ist eine von rund 700 Fairtrade-Towns in Deutschland. Das Globale Netzwerk der Fairtrade-Towns umfasst über 2.000 Fairtrade-Towns in 36 Ländern.

3. STADTRADELN 2020- die Ergebnisse

Am 18.07. ging der dreiwöchige Aktionszeitraum vom STADTRADELN zu Ende. Leider war der Jubel über einen dritten Platz in der Presse der vergangenen Woche ein wenig verfrüht.

Nachdem nunmehr die Nachtragsfrist abgelaufen ist, sieht das Ergebnis für Neubiberg folgendermaßen aus (in Klammern Zahlen von 2019):

440 (344) aktive Radler in 19 (13) Teams legten 96.965 (69.960) Kilometer zurück, davon 11 (6) Parlamentarier aus Gemeinderat und Kreistag.

Im Landkreis- Ranking bedeutet dies: Platz 5 (6) bei den insgesamt geradelten Kilometern, Platz 2 (4) bei den pro Einwohner geradelten Kilometern und Platz 3 (n.b.) bei den Parlamentarier-Kilometern. Insgesamt wurden 14 (9,934) t CO₂ vermieden (Berechnung 147 g pro Personenkilometer- Emissionsfaktor lt. Umweltbundesamt) Platz 1 bis 3 belegten in dieser Reihenfolge Infineon, die Universität der Bundeswehr und die Grundschule Neubiberg.

Über die Plattform RADar! gingen 6 Meldungen zu störenden und gefährlichen Stellen im Radwegeverlauf auf Gemeindegebiet ein.

Die zahlreiche Teilnahme hat auch in diesem Jahr wieder gezeigt, dass das Fahrrad durchaus eine ernstzunehmende Alternative zum motorisierten Individualverkehr ist. Die Gemeinde hat mit der Erstellung und Umsetzung des Radverkehrskonzeptes den richtigen Weg hin zu einer neuen Art der Mobilität eingeschlagen. Neben Ausbau und Verbesserung der Radinfrastruktur ist es besonders wichtig, jeden einzelnen zur Änderung seines Verkehrsverhaltens zu motivieren. Deshalb werden wir auch 2021 ganz sicher wieder mitmachen!

4. Neue Spiellandschaft im Abloner Garten

Im November 2019 beschloss der Planungs- und Umweltausschuss die Erneuerung des Spielplatzes im Abloner Garten. Hintergrund war der altersbedingt schlechte Zustand der vorhandenen Geräte und die damit verbundene geringe Nutzung. Die vermehrt erforderlichen Reparaturen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit waren zunehmend konstruktions- und materialbedingt nicht mehr wirtschaftlich, so dass Bauten auch entfernt werden mussten. Die Neuanlage orientiert sich am Leitmotiv „Indianerdorf im Regenwald“ gemäß dem Konzept für die naturnahe Umgestaltung von Spielplätzen aus dem Jahr 2003 unter Berücksichtigung noch vorhandener Strukturen (insbesondere Geländemodellierungen wie die Maya-Pyramide und das angedeutete Flussbett. Von einer renommierten Spielgerätefirma wurde hierzu ein

Presse Exemplar



Entwurf ausgearbeitet. Er beinhaltet eine Schwebebahn über das Flussbett, einen Balancierparcours, der im Flussbett geführt wird sowie eine Niederseilkombination u.a. mit Rutschenturm mit Leiteraufstieg und Aufstiegstauen, einer Anbaurutschbahn, einer Seilgangbrücke sowie einem Balanciernetz. Wegen langer Lieferfristen konnte der Aufbau erst jetzt erfolgen, ist aber inzwischen abgeschlossen. Die endgültige Freigabe zum Spielen erfolgt nach Aushärten der Fundamente und Abnahme durch den externen Spielplatzkontrolleur voraussichtlich in ca. zwei Wochen.

Im PUA wurde auch die Anschaffung von zusätzlich drei Spielhäuschen beschlossen, die auf der angrenzenden Wiese aufgestellt werden sollen. Dies wurde aufgrund der aktuellen Haushaltslage zunächst zurückgestellt.

5. Kinderbetreuungseinrichtungen – Sachstand zur Platzvergabe

Stand: 23.07.2020

Rechtsanspruch bis	Kinderkrippe	Kindergarten	Hort/Mittagsbetreuung
Sep 20	0	0	0
Okt 20	0	0	
Nov 20	0	0	
Dez 20	0	0	
Jan 21	1	1	
Feb 21	1	1	
ab März 21	2	1	
Warteliste gesamt	4	3	0

Zum Stand 23.07.2020 konnte allen Kindern, die bis 31.12.2020 einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben, ein entsprechender Platz angeboten werden.

Die Kinder, die ab Januar 2021 einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben, wurden bereits bei der Vergabe berücksichtigt und können im Laufe des Betreuungsjahres aufgenommen werden.

6. Ehemaliges Gemeinderatsmitglied Rudolf Kyrein verstorben

Heute haben wir erfahren, dass der Unterbibberger Gemeindebürger Rudolf Kyrein am gestrigen Sonntag überraschend verstorben ist. In der Amtsperiode 1966 – 1972 war Herr Kyrein auch Mitglied des Gemeinderates für die CSU-Fraktion. Wir danken Herrn Kyrein für sein gemeinnütziges Wirken speziell für unsere „Muttergemeinde“ Unterbiberg, u. a. auch als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Unterbiberg. Unser Mitgefühl gilt seiner Familie und ich darf Sie bitten sich zum Gedenken kurz zu erheben.

TOP 2

Genehmigung der Niederschrift GR 20/06 -ö- vom 22.06.2020

Presse Exemplar



TOP 3

Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 samt Anlagen

Sachverhalt:

Auf Grund eines Einbruchs der Gewerbesteuereinnahmen im laufenden Haushaltsjahr verläuft die Einnahmeentwicklung wesentlich anders als im Rahmen der Haushaltsplanung angenommen. Dadurch entsteht ein deutlich höherer Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt als bisher im Haushaltsplan 2020 angenommen. Dieses Defizit kann nur durch eine deutlich höhere Zuführung vom Vermögenshaushalt in den Verwaltungshaushalt und wiederum einer höheren Rücklagenentnahme gedeckt werden. Da sich die bisher veranschlagten Einnahmen und Ausgaben im Verhältnis zu den Gesamtausgaben in erheblichen Umfang ändern, ist gem. Art. 68 Abs. 2 Nr. 2 GO (Gemeindeordnung) der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung notwendig.

Die Kämmerei geht davon aus, dass als Auswirkung der Corona Pandemie auch die Gewerbesteuereinnahmen in den darauffolgenden Finanzplanungsjahren 2021-2023 deutlich geringer ausfallen werden als im Rahmen der Haushaltsplanung zum Jahr 2020 noch angenommen.

Um die Planung des Nachtragshaushaltes zu erleichtern sprach der Erste Bürgermeister am 18.05. eine haushaltswirtschaftliche Sperre aus. Dies bedeutet, dass nun nur noch Ausgaben geleistet werden dürfen, die dringlich **und** unaufschiebbar sind. Die Verwaltung erarbeitete daraufhin Einsparvorschläge, die nun in einem Entwurf eines Nachtragshaushalts zusammengefasst und in den Sitzungen des Haupt-, Finanz-, und Wirtschaftsausschusses am 25.05. und 06.07.2020 vorberaten wurden.

Der Haupt-, Finanz-, und Wirtschaftsausschuss fasste dabei folgende Beschlüsse:

Sitzung am 25.05.2020

1. *Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt den Sachvortrag sowie den Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplan zum Haushaltsjahr 2020 zur Kenntnis.*
2. *Um Einsparungen für den Haushalt 2020 und die folgenden Finanzplanungsjahre zu generieren wird die Verwaltung beauftragt nachfolgende Kürzungen bei den Haushalts- und Finanzplanungsansätzen zu prüfen*

HH-Stelle	2020	2021	2022	2023
8800.9301 Kürzung HH-Ansatz neu	-1.000.000 0			

Presse Exemplar



3. *Die Fraktionen werden aufgerufen, bis zum 19.06.2020 weitere Einsparvorschläge zu unterbreiten.*
4. *Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss befürwortet die Finanzierung des Defizits in der Finanzplanung mittels Kreditaufnahmen*
5. *Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beabsichtigt für den 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 eine weitere vorbereitende Befassung in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 06.07.2020 und empfiehlt die voraussichtlich endgültige Beschlussfassung durch den Gemeinderat in der Sitzung des Gemeinderates am 27.07.2020*

Anwesend	10
Ja:	10
Nein	0

Sitzung am 06.07.2020

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt den Sachvortrag sowie den Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplan zum Haushaltsjahr 2020 zur Kenntnis und empfiehlt dem Gemeinderat diesen in seiner Sitzung am 27.07.2020 mit folgenden Änderungen zu beschließen.

Folgende Kürzungen sollen aus dem Nachtragshaushaltsplan gestrichen werden:

Anwesend	10
Ja:	10
Nein	0

A. Gesamthaushalt

Nach dem vom HFWA empfohlenen Entwurf des ersten Nachtragshaushalts 2020 ergibt sich nachfolgende Änderung im Gesamthaushalt.

Die in der Haushaltssatzung 2020 festgesetzten Verpflichtungsermächtigung werden auf 0 gekürzt. (Verpflichtungsermächtigung = die Ermächtigung im Haushaltsjahr 2020 Aufträge (Ausgabeverpflichtungen) zu erteilen die spätere Haushaltsjahre betreffen.)

Die Kämmerei empfiehlt den Höchstbetrag der Kassenkredite entsprechend der Anmerkungen der Rechtsaufsicht vom 05.02.2020 (siehe Anlage 1) um 900.000 Euro auf insgesamt 7.400.000 Euro zu erhöhen.

B. Verwaltungshaushalt

Im 1. Nachtragshaushalt ergeben sich nachfolgende neue Haushalts- und Finanzplanungsansätze im Verwaltungshaushalt:

Presse Exemplar



1. Einnahmen des Verwaltungshaushalts

C. Rücklagen und Schuldenentwicklung

Nach dem 1. Nachtragshaushalt 2020 ergibt sich nachfolgende neue Entwicklung der Rücklagen und Schulden.

Nach aktuellem Stand sinken die Rücklagen zum Ende des Finanzplanungszeitraum auf 229.301 Euro. Im Gegenzug steigt der Schuldenstand auf 27 Mio. Euro

Eine Kreditaufnahme bedeutet, dass die Gemeinde Neubiberg künftig eine Mindestzuführung vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt (=Überschuss im Verwaltungshaushalt) erwirtschaften muss. Diese muss mindestens die jährliche Tilgung abdecken. Nach aktuellem Stand der Finanzplanung erwirtschaftet die Gemeinde erst ab dem Finanzplanungsjahr 2022 wieder einen Überschuss im Verwaltungshaushalt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur 1. Nachtragshaushaltssatzung sowie den Entwurf des Nachtragshaushaltsplans (Anlage 2) als Grundlage für den Beschluss zur Nachtragshaushaltssatzung zur Kenntnis.
2. Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Neubiberg folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2020:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
-------------------	-----------------------	---	-------------------------------

a) im Verwaltungshaushalt

Presse Exemplar



die Einnahmen	13.823.900	14.000.000	44.451.000	44.274.900
die Ausgaben	140.000	316.100	44.451.000	44.274.900
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	9.667.400	0	20.481.500	30.148.900
die Ausgaben	13.823.900	4.156.500	20.481.500	30.148.900

§ 2

entfällt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 35.641.500 Euro um 35.641.500 Euro vermindert und damit auf 0 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird von 6.500.000 Euro um 900.000 Euro erhöht und damit auf 7.400.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

entfällt.

§ 6

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

TOP 4

Kinderbetreuungseinrichtungen - erweiterte Fürsorgeleistung in Anlehnung an die sog. Münchenzulage

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.10.2019 wurde die erweiterte Fürsorgeleistung (sog. Münchenzulage) für die Beamten und Beschäftigten der Gemeinde Neubiberg zum 01.01.2020 beschlossen.

Presse Exemplar



Zu diesem Zeitpunkt war noch nicht bekannt, ob die Münchenezulage auch für Personal der Kinderbetreuungseinrichtungen gewährt werden kann.

Der Kreisausschuss des Landkreises München hat in seiner Sitzung am 27.04.2020 den Beschluss gefasst, auch für das Personal der freien Wohlfahrtsverbände, die Aufgaben im Auftrag des Landkreises München übernehmen und für ihre Personalkosten bereits Zuschüsse durch den Landkreis erhalten, ebenfalls eine erweiterte Fürsorgeleistung in Anlehnung der Münchenezulage zu gewähren.

Um die Wettbewerbskonkurrenz zwischen Betreuungseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt München und der Gemeinde aufzuheben, ist es zwingend erforderlich, auch für das Personal der ausschließlich in Trägerschaft befindlichen Neubibberger Kinderbetreuungseinrichtungen die sog. Münchenezulage zu gewähren.

Der finanzielle Anreiz für das Betreuungspersonal von Neubiberg nach München zu wechseln oder eine Stelle in einer Neubibberger Betreuungseinrichtung nicht anzutreten würde somit aufgehoben werden.

1. Anspruchsvoraussetzungen/Regularien

Die Gewährung zusätzlicher Zuwendungen zur Ausreichung einer erweiterten Fürsorgeleistung an die festangestellten Beschäftigten der Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen ist an nachfolgende Kriterien gebunden:

- Die zusätzlichen Zuwendungen, die aufgrund der Gewährung ergänzender Fürsorgeleistung in Anlehnung an die sog. Münchenezulage entstehen, kommen nur für Träger in Betracht, mit denen die Gemeinde einen Trägervertrag abgeschlossen hat.
- Der Träger muss nachweisen, dass der für sie/ihn gültige Tarifvertrag angepasst wurde und zu welchem Zeitpunkt.
- Soweit zwar ein Tarifvertrag vorhanden ist, aber noch keine Anpassung erfolgt ist, muss der Träger einen Nachweis erbringen, dass eine erweiterte Fürsorgeleistung in Anlehnung an die sog. Münchenezulage bereits vorbehaltlich einer künftigen Tarifanpassung ausgezahlt wird.
- Liegt kein Tarifvertrag vor, sondern erfolgt die Bezahlung der Beschäftigten analog eines Tarifvertrags (z. B. analog des TVöD oder aufgrund einer entsprechenden Betriebsvereinbarung), muss dies bei der Antragstellung angegeben werden.
- Die Zuwendungsgewährung erfolgt anteilig der individuellen Arbeitszeit der Beschäftigten und anderer persönliche Voraussetzungen (z. B. Anzahl der Kinder).
- Die Vorschriften zum geltenden Tarifrecht sind einzuhalten (z. B. bei Wegfall der Lohnfortzahlung).
- Der Träger muss für sich entscheiden ob die sog. Münchenezulage oder die Ballungsraumzulage gewährt wird. Die Zahlung beider Zulagen ist ausgeschlossen.

Die erweiterte Fürsorgeleistung in Anlehnung der sog. Münchenezulage soll wie folgt gewährt werden:
Grundbetrag

Presse Exemplar



- Für berechnigte Empfängerinnen/Empfänger nach o. g. Regelungen, die in den Entgeltgruppen E 1 mit E 9c und in den Entgeltgruppen S 1 mit S 15 eingruppiert sind oder eine vergleichbare Eingruppierung analog TVöD haben, in Höhe von 270,00 Euro/Monat
- für alle anderen berechtigten Empfängerinnen/Empfänger, die in den Entgeltgruppen E 10 mit E 15 und in den Entgeltgruppen S 16 mit S 18 eingruppiert sind oder eine vergleichbare Eingruppierung analog TVöD haben, in Höhe von 135,00 Euro/Monat
- Auszubildende, die unter den Geltungsbereich des TVAöD fallen und Dualstudierende, soweit sie in einem arbeitsvertraglichen Beschäftigungsverhältnis stehen, in Höhe von 140,00 Euro/Monat Kinderbetrag
- Für berechnigte Empfängerinnen/Empfänger nach o.g. Regelungen, die in den Entgeltgruppen E 1 mit E 13 und in den Entgeltgruppen S 1 mit S 18 eingruppiert sind oder eine vergleichbare Eingruppierung analog TVöD haben sowie Auszubildende, die unter den Geltungsbereich des TVAöD fallen und Dualstudierende, soweit sie in einem arbeitsvertraglichen Beschäftigungsverhältnis stehen, in Höhe von 50,00 Euro pro Kind/Monat
- für alle anderen berechtigten Empfängerinnen/Empfänger, die in den Entgeltgruppen E 14 mit E 15 eingruppiert sind oder eine vergleichbare Eingruppierung analog TVöD haben, in Höhe von 25,00 Euro pro Kind/Monat
- Voraussetzung für die Gewährung des Kinderbetrages ist der tatsächliche Bezug des Kindergeldes.

Geplantes Verfahren zur Realisierung der erweiterten Fürsorgeleistung

Für das Zuwendungsjahr 2020 kann ein Sonderabschlag beantragt werden. Andernfalls erfolgt die Abrechnung der Münchenzulage über den jährlich zu erstellenden Verwendungsnachweis im Jahr 2021.

Zuwendungsjahre ab 2021

Der Bedarf für die erhöhten Personalkosten wird ab dem Zuwendungsjahr 2021 im Rahmen der Haushaltsplanung über den jährlich zu erstellenden Haushaltsplan angemeldet.

2. Finanzielle Auswirkung

Bei einer Gewährung der Münchenzulage ab dem 01.09.2020 entstehen im Jahr 2020 zusätzlich Personalkosten in Höhe von rund 90.000 €. Die Mittel wurden für den Haushalt 2020 berücksichtigt und könnten sofort ausbezahlt werden.

Für das Haushaltsjahr 2021 sind zusätzliche Personalkosten in Höhe von rund 270.000 € einzustellen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt vom Sachvortrag Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt, die Gewährung der Münchenzulage im vollem Umfang für die Beschäftigten und Nachwuchskräfte der Neubiberger Kinderbetreuungseinrichtungen, mit denen die Gemeinde Neubiberg eine Trägervereinbarung (Defizitvertrag) abgeschlossen hat.

Presse Exemplar



3. Die Gewährung der Münchenezulage erfolgt ab dem 01.09.2020.
4. Die zusätzlichen Personalkosten sind für die Haushaltsjahre 2021ff einzustellen.

TOP 5

Straßenerhaltungskonzept 2020-2022

Anlass:

Die Gemeinde hat sich 2016 ein Straßenerhaltungskonzept gegeben, mit welchem der planmäßige Wert- und Funktionserhalt des gemeindlichen Straßennetzes erreicht werden soll.

Im Zuge der aktuellen Finanz- und Aufgabenentwicklung sollen, zumindest temporär, gewisse Anpassungen in der Umsetzung und Projektierung vorgenommen werden, um die bislang mangels ausreichenden Personalstandes nicht voll umsetzbaren Projektpläne zeitlich wieder aufholen zu können.

Auf die Vorlagen 2015/2378 und 2016/2686 zum Beschluss über das Straßenerhaltungskonzept wird verwiesen.

Sachverhalt:

A) Straßenerhaltungskonzept, Sachstand

Die Verwaltung hat seit Beschluss des Straßenerhaltungskonzepts dort für die ersten Jahre der Umsetzung benannten Maßnahmen vorbereitet und durchgeführt. Aufgrund personeller Engpässe konnte das Programm jedoch nicht vollständig umgesetzt werden. Teils wurden Maßnahmen daher

zurückgestellt oder nur Minimalmaßnahmen durchgeführt.

Die Übersichtsdarstellung gemäß der Tabelle aus dem SV aus dem Jahr 2016 zeigt den mittlerweile erreichten Umsetzungsstand:

	Umfang Straßenausbau aus 2016	Bearbeitungsstand Im Jahr 2020	Kostenannahme aus 2016 ca. [€]
aus Maßnahmen 2016			
Arastr. zw. Kameter-/ Leiblstr.	Fahrbahndecke erneuern	erledigt	85.000
Brunhildenstr. zw Josef- Kyrein-/ Wotanstr	Punktuelle Fahrbahninstandsetzung	nicht erledigt	21.700
Brunhildenstr zw. Wotan-/ Leiblstr.	Punktuelle Fahrbahninstandsetzung	nicht erledigt	11.700

Presse Exemplar



A.-Dürer-Str.	Fahrbahninstandsetzung+ Bordsanierung		
Leiblstr.	Fahrbahndecke erneuern	erledigt	117.500
Lorenz-Bauer-Str.	Neubau komplett	erledigt	75.000 incl. Planung
Prof.-Göttsberger-Str.	Fahrbahndecke erneuern	erledigt	105.550
Siegfriedstraße	Fahrbahndecke erneuern	erledigt	51.750
Zillestraße	Fahrbahndecke Dünnschicht auflegen	erledigt	43.500
Werner-Heisenberg-Weg	Punktueller Fahrbahninstandsetzung	nicht erledigt	7.000
aus Maßnahmen 2017			
Amselstr.	Neubau komplett	In Ausschreibung 2020 Ausführung nur Fahrbahn	170.000 + 10.000 Planung
Arastr. zw. Kameter/-Leiblstr	Östl. Gehweg neu	nicht erledigt	15.000
Arastr. zw. Ara-/ Zillestr.	Gehwegerneuerung Ostseite	nicht erledigt	8.100
Arastr. zw. Abzweig u. Leiblstr.	Gehweg Nordseite	nicht erledigt	16.000
Arastr zw. Abzweig u. Leiblstr	Fahrbahndecke erneuern	erledigt	33.000
Eichenstr.	Gehweg Südseite neu	nicht erledigt	42.000
Erlenstr.	Gehwege neu	nicht erledigt	16.000
Hermannstr.	Komplette Instandsetzung	nicht erledigt	130.000
Karl-Huber-Str. zw. Hauptstr./ Walkürenstr.	Komplette Instandsetzung	In Vorbereitung / Ausschreibung / Ausführung 2020	
Karl-Huber-Str. zw. Walküren-/ Nibelungenstr.	Gehwege neu, Fahrbahn teilweise	In Vorbereitung / Ausschreibung / Ausführung 2020	48.000 + Lampen
Tannenstr. Ost	Neubau komplett	Ausführung 2021	200.000 + 25.000 Planung +18.000 Lampen
aus Maßnahmen 2018			
Arastr. zw. Leibl-/ Hohenbr.	Gehwege erneuern beidseitig	nicht erledigt	51.000
Arastr. zw. Leibl-/ Hohenbr.	Fahrbahndecke erneuern	erledigt	41.000
Brunhildenstr.	Fahrbahndecke erneuern	erledigt	80.000
Eichenstr.	Fahrbahn Rinne u. Decke	Straßenverkehrsplanung	85.000

Presse Exemplar



	erneuern	2020 Straßenplanung 2021	
Leiblstr.	Gehweg beidseitig erneuern	nicht erledigt	103.200
Prof.-Göttsberger-Str.	Gehweg beidseitig erneuern	nicht erledigt	81.500 +14.000 Lampen
Siegfriedstr.	Randstreifen erneuern	nicht erledigt	8.600 +14.000 Lampen
Zillestr.	Gehweg erneuern	nicht erledigt	65.000
In weiterer Zukunft:			
Pappelstraße	Zusammen mit Rohrverlegung Energieversorgung Ottobrunn	2018 Verschluss mit Tragdeckschicht 2020 Straßenverkehrsplanung 2021 Straßenplanung	
Werner-Heisenberg-Weg	Umbau vorbehaltlich Mitwirkung Bundesrepublik Deutschland	2020/2021 Straßenverkehrsplanung Abstimmung mit Bund	

Aktuelle Herausforderungen

- Haushaltsbedingt stehen die nächsten Jahre die benötigten Mittel vsl. nicht zur Gänze zur Verfügung
- Mit dem temporär geringeren Budget würde das grundlegende Ziel, den zum Konzept 2015 aufgenommenen Straßenerhaltungszustand in der Gemeinde dem Grunde nach stabil zu erhalten und nicht abfallen zu lassen, u.U. nicht erreicht werden können; ein Aufholen der aktuellen Rückstände könnte damit nicht erfolgen

Um dem drohenden negativen Effekt geringerer Haushaltsmittel entgegenzuwirken soll daher temporär ein etwas abgewandeltes Vorgehen bezüglich der Durchführung von grundhaften Straßensanierungen angewandt werden.

Im Zuge der für jede größere Maßnahme ohnehin anstehenden Vorbereitungs- und Erkundungsarbeiten zum Bauzustand soll verstärkt ein Augenmerk darauf gelegt werden, ob als Alternative zu bislang angedachten größeren oder vollumfänglichen Maßnahmen in einzelnen Straßenzügen nicht auch Maßnahmen geringeren Umfangs eine mittelfristig nachhaltige Stabilisierung des dortigen Erhaltungszustandes zulassen. Damit können die bei einem Vollausbau sonst erheblichen Aussagen u.U. auf weit spätere Zeiträume verschoben werden.

Wenn es im Einzelfall bautechnisch, verkehrlich und funktional eine vertretbare Lösung über mindestens 15

Presse Exemplar



Jahre ermöglicht, wird das Sachgebiet Tiefbau und Verkehr im Einzelfall daher vereinfachte Lösungen zur Umsetzung des Straßenerhaltungsprogramms vorschlagen.

Kleinst- und Teil-Maßnahmen, die keine mittelfristig stabile Straßenraumsituation erwarten lassen, sollen hingegen weiterhin vermieden werden (kein wirtschaftlicher Mitteleinsatz in Bezug auf die gewonnene Lebensdauer).

Ziel des abgewandelten Vorgehens ist, trotz temporär geringerer Haushaltsmittel im Straßensanierungsprogramm wieder Tritt zu fassen, die anstehenden Mängel strukturiert und nach Priorität zu beheben und bislang aufgelaufene Rückstände dadurch u.U. auch aufholen zu können.

Als nächste größere Maßnahmen aus dem Straßenerhaltungskonzept sollen in der Periode 2020-2022 zunächst ausgeführt werden:

- Amsel- und Karl-Huber-Straße: Ausführung 2020
- Eichen- und Pappelstraße: Ausführung 2022/2023

B) Baumaßnahme Amsel- und Karl-Huber-Straße

Als erste vereinfachte Maßnahme soll die Sanierung der Amsel- und Karl-Huber-Straße (mit kleineren anteiligen Flächen in der Walkürenstraße) zur Ausführung kommen.

Der Projektumfang der Maßnahme beträgt nun geschätzt ca. 80.000 Euro, ehemals waren hierfür im Straßenerhaltungsprogramm 2016 gesamt ca. 362.500 Euro als Aufwand vorgesehen.

Umfang der Sanierung

Die Fahrbahn in der Amsel- und Karl-Huber-Straße wird komplett, zusätzlich auch ein Teil der Walkürenstraße im Oberbau (Asphaltdeckschicht) erneuert, ebenso beschädigte Borsteine und Gehwege (diese nur örtlich bei besonderem Bedarf).

Mit in diese Maßnahme aufgenommen wird auch ein kürzerer schadhafter Fahrbahnbereich der benachbarten Walkürenstraße, der zusätzlich zu den bislang bekannten Maßnahmen des Straßenerhaltungskonzepts erforderlich ist.

Barrierefreie Bordabsenkungen an Einmündungen bestehen im Ausbaubereich bereits. Bei Fehlen sollen sie auch in weiteren vereinfachten Projekten jedoch zum Erreichen des Ziels der Barrierefreiheit immer mit umgesetzt werden.

Bis jetzt wurden dort keine Nachbesserungen und andere Straßenmaßnahmen ausgeführt.

Schadensbild

Die Straßenschäden haben seit der Schadensaufnahme aus 2015 teilweise bereits merklich zugenommen. Die Dringlichkeit der Sanierungsmaßnahmen hat sich auf Grund der jetzigen Schadensfeststellung ergeben. Im Falle der Nichtausführung in diesem Jahr sind erheblich größere Schäden am Unterbau der Fahrbahn zu erwarten, die eine größere Maßnahme erforderlich machen würde.

In der Verwaltung bereits vorliegende Angebote zum vereinfachten Sanierungsumfang lassen eine auf Basis

Presse Exemplar



der Angebotspreise vergleichsweise günstige Ausführung erwarten.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt der temporären Anpassung des Vorgehens zur Umsetzung des Straßenerhaltungskonzepts wie im Sachvortrag benannt, zunächst für die Jahre 2020 – 2022, zu.
3. Die Baumaßnahmen in der Karl-Huber-Straße und Amselstraße sollen, wie im Sachvortrag dargestellt, in vereinfachter Form umgesetzt werden. Planungs- und Bauleistungen hierfür können vergeben werden.
4. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt entsprechende Erklärungen abzugeben.

TOP 6

Neufassung der Richtlinien zur Ehrung verdienter Gemeindebürgerinnen und -bürger

Sachverhalt:

Aktuell werden in der Gemeinde Neubiberg allen Mitbürgern und Mitbürgerinnen ab dem 60. Lebensjahr in Abständen von 5 Jahren Glückwünsche überbracht. Zudem erfolgt eine Gratulation

zur Geburt eines Kindes. Darüber hinaus soll künftig auch zur Volljährigkeit ein Geburtstagswunsch versandt werden.

Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage (insbesondere auch im Hinblick auf die Weitergabe von Melderegisterdaten in datenschutzkonformer Form) gibt es vom bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz folgende Vorgaben:

„Für die Weitergabe von Melderegisterdaten an den ersten Bürgermeister zu Gratulationszwecken ist § 37 Abs. 1 BMG maßgeblich. Danach dürfen innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, unter den in § 34 Abs. 1 BMG genannten Voraussetzungen sämtliche der in § 3 Abs. 1 BMG aufgeführten Daten und Hinweise weitergegeben werden. § 34 Abs. 1 BMG fordert hier, dass dies zur Erfüllung der in der eigenen Zuständigkeit liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist es vertretbar, eine Gratulation zu den in § 50 Abs. 2 Satz 2 BMG erwähnten Alters- oder Ehejubiläen als gemeindliche Aufgabe anzusehen. Jedenfalls entspricht dies einer bayernweit gängigen Praxis in kreisangehörigen Gemeinden.“

Konkret bedeutet dies, dass es dem Meldeamt nur erlaubt ist, Name, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums an den Bürgermeister zu Gratulationszwecken weiterzugeben, wenn es sich um ein Altersjubiläum oder ein Ehejubiläum handelt.

Um die gemeindlichen Möglichkeiten der Gratulationen datenschutzkonform zu erweitern, wurde daher in

Presse Exemplar



der Gemeinderatssitzung am 28.01.2019 (Vorlage 2019/3864) die Anpassung der Richtlinien der Gemeinde Neubiberg zu Ehrungen verdienter Gemeindebürgerinnen und –bürger und sonstigen Anlässen (Ehrungs- und Gratulationsrichtlinien) beschlossen. Dies erfolgte entsprechend der Äußerung des bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz:

„Die in vielen Gemeinden übliche Gratulation zum 18. Geburtstag sowie zur Geburt eines Kindes ist von § 50 Abs. 2 Satz 2 BMG dagegen nicht erfasst. Der entstehenden Spannungslage mit dem Gebot der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO) kann dadurch entgegengewirkt werden, dass der Gemeinderat in einer Richtlinie nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung die örtlich maßgeblichen Gratulationsanlässe festlegt.“

Von dieser Möglichkeit soll nun auch bezüglich der Gratulation zum 18. Geburtstag Gebrauch gemacht werden, weswegen § 8 Gratulationsanlässe sowie Anlage 2 der Richtlinie um diesen Punkt erweitert wurden.

Dem Erlass der Regelung muss ein formeller Beschluss des Gemeinderates vorhergehen. Anbei finden sich daher die neuen Richtlinien ergänzt um die angesprochenen Einzelheiten (Änderungen gelb hinterlegt).

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis
2. Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Richtlinien der Gemeinde Neubiberg zu Ehrungen verdienter Gemeindebürgerinnen und –bürger und sonstigen Anlässen (Ehrungs- und Gratulationsrichtlinien) in vorgelegter Form.
3. Der Bürgermeister wird ermächtigt die entsprechenden Richtlinien der Gemeinde Neubiberg zu Ehrungen verdienter Gemeindebürgerinnen und –bürger und sonstigen Anlässen (Ehrungs- und Gratulationsrichtlinien) in vorgelegter Form (incl. redaktioneller Änderungen) zu erlassen.

TOP 7

Sachstandsbericht zum Dringlichkeitsantrag aller Gemeinderatsfraktionen: Mehr Freischankflächen zur Unterstützung der örtlichen Gastronomie... vom 22.06.2020

Anlass:

In der Gemeinderatssitzung am 22.06.2020 wurde ein Dringlichkeitsantrag zur temporär erleichtert möglichen Einrichtung von Freischankflächen im öffentlichen Straßenraum beschlossen.

Heute soll ein Sachstandsbericht zur Nachfrage und Umsetzbarkeit gegeben werden.

Sachverhalt:

Presse Exemplar



Seit der letzten GR-Sitzung ist ein entsprechender Antrag bei der Gemeinde eingegangen, darüber soll am 28.07. im BVA entschieden werden.

Voraussetzung für die Einrichtung solcher Flächen sind Einzelfall-Prüfungen im Feld des Baurechts wie auch des Straßen- und Wegerechts. Dazu kommt die Frage von baulichen Eingriffen in das technische Straßenbauwerk (Gemeinde als Straßenbaulastträger / Eigentümer der Fahrbahn).

Beispielhafte Prüf-Aspekte:

- Baurecht formell: Baugenehmigungs-Pflicht und -Verfahren, sofern eine Freischankfläche insgesamt größer als 40 qm wird (Genehmigungsbehörde dann LRA)
- Baurecht materiell: Freihalten von Flucht- und Rettungswegen und FFW-Aufstellflächen, Vermeiden von Beeinträchtigungen durch Lärm und andere Emissionen auf benachbarte Liegenschaften, v.a. bei Wohnnutzungen; ggf. Vorlage eines Lärmschutzgutachtens, Prüfung Stellplatzbedarf und – nachweis, ggf. Erteilung von Abweichungen; Betriebszeitbegrenzung i.V.m. der Nachbarschaft
- Straßen- und Wegerecht formell: Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Benutzung außerhalb des Gemeingebrauchs der Straßen
- Straßen- und Wegerecht materiell: Prüfung von Sicherheitsfragen und Ausschlussgründen im Straßenraum, Absicherung und Kenntlichmachung von Flächen nach außen, Aufrechterhalten eines geordneten Besucherverkehrs zu den Grundstücken
- Straßenbaulast / Eigentumsrecht: Prüfung der Zulassung baulicher Eingriffe wie Bohrungen

Nur wenn alle Aspekte bei einem beantragten Vorhaben positiv gelöst werden können, kann im Einzelfall eine testweise und befristete Nutzung der an sich vorrangig für den Besucherverkehr und der Andienung der Hauptstraße zu nutzenden Stellplatzflächen gewährt werden.

Im konkret beantragten Fall konnte nach Durchsprache aller Aspekte eine positive Entscheidung in Aussicht gestellt werden.

Weitere Anträge im Sinne des Dringlichkeitsantrags sind nicht eingegangen.

Exkurs:

Nachfrage nach verbesserten Kundenabstellmöglichkeiten zweier Geschäfte an der Hauptstraße

Ebenfalls mit Begründung coronabedingter Ausfälle im Geschäftsgang haben sich zwei Ladenbetreiber (Getränkemarkt, Lebensmittel) an die Gemeinde gewandt, um für Kunden auf dem Parkstreifen der Hauptstraße über 3 Monate einen besonderen Service anbieten zu können.

Beantragt wurde die Einrichtung von Parkverbotsbereichen, die eine erleichterte Kundenanfahrt und teils auch Hilfe beim Be- und Entladen durch die Geschäftsinhaber möglich machen soll.

Der Sachverhalt wurde von der Verwaltung in Abstimmung mit der Polizei geprüft.

Im Ergebnis konnte einer probeweisen „Halte-Zone“ (beschildert mit Parkverbot, gültig werktags von 7-18 h

Presse Exemplar



analog der Parkscheibenzeiten) an einer Stelle der Hauptstraße zugestimmt werden.

Während der Hauptgeschäftszeiten kann dieser Bereich künftig verstärkt für kürzere Erledigungen bis max. 10 Minuten genutzt werden, ohne dass dort durch die Verkehrsüberwachung verwarnt wird (eine Abstimmung mit dem KDZ ist bereits erfolgt).

Die Plätze stehen auch weiterhin allen Hauptstraßenbesuchern zur Verfügung, eine Bindung an bestimmte Geschäfte kann im öffentlichen Straßenraum rechtlich nicht erfolgen.

Vorteil dieser differenzierten Stellplatz-Regelung für kurzes Halten (bis 10 Minuten) und längeres Parken (Parkscheibe mit weiterhin 2 h) ist, dass ohne Erweiterung der Zahl der Abstellplätze die Verfügbarkeit freier Plätze in der Hauptstraße erhöht werden kann. Dies kommt damit nicht nur den kurzen Erledigungen, sondern durch den erhöhten Stellplatz-Umsatz dem gesamten Parkraum und seiner Verfügbarkeit für Geschäftskunden zu Gute.

Die Einführung der „Halte-Zone“ soll auch werblich, vsl. durch Postkarten-Auslage in den benachbarten Geschäften, begleitet werden, damit das verbesserte Stellplatzangebot erkennbar wird - und aus dem beschilderten Parkverbot nicht etwa der Schluss gezogen wird, dort wäre ein Halten unerwünscht oder unzulässig.

Nach Ablauf von 6 Monaten soll die Nutzung evaluiert werden. Über eine genauere Verkehrsuntersuchung könnten z.B. Halte-Zonen in der Folge u.U. auch an weiteren Punkten der Hauptstraße zwischen Lindenallee und Hohenbrunner Straße eingerichtet und die Parkraumversorgung im Hauptgeschäftsbereich damit differenziert und vsl. verbessert werden.

Beschlussvorschlag:

- zur Kenntnis -

TOP 8

Sachstandsbericht zum Eilantrag der SPD-Fraktion auf Installation einer Weihnachtsbeleuchtung und Aufstellen eines Christbaums in Unterbiberg vom 13.11.2019

Anlass:

In der Gemeinderatsitzung vom 16.12.2019 wurde beschlossen, dass die Gemeinde auf Grund des Eilantrags der SPD-Fraktion vom 13.11.2019 die beantragten Punkte 1-3 prüft:

1. *Zum Weihnachtsfest 2019 und in den Folgejahren bekommt Unterbiberg auf dem Marktplatz einen Christbaum mit Beleuchtung analog zum Christbaum vor dem Rathaus Neubiberg.*
2. *An den Laternenmasten entlang der Ortsteildurchfahrt Unterbiberg – beginnend am Kreisverkehr in der Lilienthalstraße (gegenüber dem Gebäude der Firma Intel) bis zur Ein- und Ausfahrt der Supermärkte*

Presse Exemplar



Rewe und Netto an der Straße Hachinger Bach – wird für die Adventszeit ab 2019 und in den Folgejahren analog zur Hauptstraße Neubiberg eine Weihnachtsbeleuchtung installiert. Zusätzlich wird die Beleuchtung auch in der Verlängerung der Zwergerstraße im alten Ortskern angebracht.

3. *Die Verwaltung wird beauftragt, die Kosten für die Punkte 1) und 2) vorzustellen und für die Beleuchtung verschiedene Varianten zu prüfen (konkret: ob Sterne, Sterne mit Schweif oder andere weihnachtliche Motive verwendet werden sollen).*

Sachverhalt:

zu Punkt 1. mit 3 – Christbaum

Für die Errichtung eines Christbaumes am Marktplatz analog zum Christbaum am Rathaus muss der genaue Standort noch ausgewählt werden. Es bietet sich hier eine Aufstellung in räumlicher Abstimmung mit der Pfarrei St. Georg vorrangig auf der westlichen Teilfläche an.

Die Kosten zur Errichtung betragen:

Fundament und Bodenhülse durch Fachfirma (einmalig) ca.	6.500,- €
Lichterkette analog zu Rathaus (einmalig) ca.	1.775,- €
Christbaum analog zu Rathaus mit 5-m-Tanne (jährlich) ca.	500,- €
Christbaum, Errichtung und Beschaffung (einmalig) ca.	8.275,- €
jährlicher Betriebsaufwand (Baum; exkl. Wartung / Ersatz Lichtlösung) ca.	500,- €

Aus Kostengründen wird hierzu verwaltungsintern geprüft werden, inwieweit einen Teil der baulichen Vorrichtungen der Bauhof anstelle einer externen Fachfirma erbringen kann (Ersparnis einmalig ca. 3.000 Euro). Sofern technisch und haftungsrechtlich möglich (Platzfläche von Drittem erstellt) soll dies erfolgen.

zu Punkt 2. mit 3. – Weihnachtsbeleuchtung entlang der Straßen

Für die Errichtung einer Weihnachtsbeleuchtung an den Lichtmasten, nach Antrag beginnend am Kreisverkehr in der Lilienthalstraße (gegenüber dem Gebäude der Firma Intel) bis zur Ein- und Ausfahrt der Supermärkte Rewe und Netto an der Straße Am Hachinger Bach, sowie zusätzlich in der Verlängerung der Zwergerstraße im alten Ortskern, müssen

- zunächst Anpassungen an den betroffenen Straßenleuchten vorgenommen werden (Umbaukosten zum Einbinden von Steckdosen am Mastbereich)
- die gewünschten Weihnachts-Beleuchtungskörper erworben werden

Presse Exemplar



Anpassungen an den Straßenbeleuchtungen (s. Anlage 1)

Die Leuchten im betreffenden Gebiet von Unterbiberg besitzen keine vorinstallierten Stromanschlüsse für Weihnachtsbeleuchtung. Laut Antrag müssten in den betreffenden Straßenabschnitten 94 Leuchten umgebaut werden. Der Umbauaufwand ist wie folgt zu abzuschätzen:

Gesamtanzahl betroffener Leuchten (laut Antrag)	94
Umbaukosten durch Bayernwerk (Stromanschluss je Leuchte) ca.	250,- €
Kosten Leuchtenumbau gesamt ca.	23.500,- €

Kauf der Weihnachts-Beleuchtungskörper (s. Anlage 2)

Die Gemeinde Neubiberg hat auf Grund des Antrags ein Angebot einer hierauf spezialisierten Firma erhalten, die in diesem Feld langjährige Erfahrung aufweist.

Die unten aufgeführten Positionen geben einen Überblick über die Kosten für jeweils ein leuchtendes Weihnachtsmotiv, welches pro betroffener Leuchte montiert würde. In der Anlage 2 sind auch die jeweiligen Bilddateien beigelegt.

Bezeichnung	Menge	Kaufpreis netto €	Kaufpreis brutto € (16% MwSt.)
Mastbeleuchtung Unterbiberg. Preise verstehen sich incl. Befestigungssatz aus Edelstahl (Mastschellen RAL 7016 anthrazit pulverbeschichtet), Halterahmen aus Aluminium roh & 1,5m Zuleitung, Kabelfarbe schwarz. Lieferung mit Netzstecker Schuko - Umbau auf andere Steckersysteme bauseits. Lieferung der Befestigungsätze mit Montageschiene (leihweise) vorab möglich.			
V1: Stern Pentor Verwendetes Produkt: Pentor, ~45x45cm, 220-240V, 2D LEDww, 3W, T-1	1,00	179,80	208,57
V1.1: Pentor 70cm - wie Pos.1, jedoch für die großen Peitschenlampen 70 statt 45cm Durchmesser.	1,00	284,99	330,59
V2: Classic Flake Verwendetes Produkt: Classic Flake, ~55x55cm, 220-240V, 2D LEDwh, 6W, T-1,	1,00	227,05	263,38
V3: Organic Star Verwendetes Produkt: Organic Star Pole, ~63x71x20cm, 220-240V, 3D	1,00	446,90	518,40

Presse Exemplar



LEDww, Organic bg, ~7W, P-2,			
V4: Cassiopeia Verwendetes Produkt: Cassiopeia Pole, ~110x250cm, 2D LEDww, 42W, 230V, P-2,	1,00	564,80	655,17
V5: Cassiopeia Organic Verwendetes Produkt: Cassiopeia Organic Pole, ~109x246cm, 2D LEDww,wh,Organic wh,~39W, 230V, P-2	1,00	812,30	942,27
V6: Pegasus Cheer Verwendetes Produkt: Pegasus Cheer Pole, ~105x249cm, 2D LEDww, Organic star go, 49W, 230V, T-2	1,00	744,80	863,97
V7: Lissabon Verwendetes Produkt: Lisbon,~74x185cm, 2D LEDww,wh, 28W, 230V, P-2	1,00	616,10	714,68
V8: Prag Verwendetes Produkt: Prague,~60x220x45cm, 3D LEDww, 39W, 230V, P-2	1,00	716,90	831,60

Die Umsetzung des Antrags ist im Bereich der Weihnachtsbeleuchtung demnach vsl. mit folgenden Kosten verbunden (hierbei wurde der günstigste angebotene Leuchtkörper V 1 Pentor, ein Stern analog des Hauptbildes in Neubiberg, verwendet)

Leuchtenanzahl	94
Variante V1, Kosten pro Leuchte 208,57 € x 94 Stk. ca.	19.605,58 €
Umbaukosten Leuchten Bayernwerk gesamt ca.	23.500,00 €
Weihnachtsbeleuchtung Straßenräume (laut Antrag) ca.	43.105,58 €
plus Errichtung Christbaum (inkl. Baum im 1. Jahr)	8.775,00 €
Gesamtkosten (laut Antrag) ca.	51.880,58 €

Angesichts der nicht durch größere Geschäftslagen geprägten Ortsstraße in Unterbiberg sowie der ermittelten Kosten hat die Verwaltung zwei angepasste Konzepte zusammengestellt, die u.U. dem gewünschten Ziel des Antrags noch gerecht werden, ohne jedoch eine derart weitgehende Ausstattung mit Sonderbeleuchtungen zugrunde zu legen.

Reduziertes Konzept A (s. Anlage 3, geringere Leuchtenzahl)

Anstatt jede Leuchte im Straßenbereich laut Antrag auszustatten (in der Regel beidseits Leuchten im Straßenraum vorhanden) kann die Weihnachtsbeleuchtung auch wechselseitig, d.h. auf jeder Straßenseite nur an jeder 2. Leuchte ausgeführt werden. Für diese reduzierte Variante würden folgende Kosten anfallen:

Presse Exemplar



Leuchtenanzahl	45
Variante V1, Kosten pro Leuchte 208,57 € x 45 Stk. ca.	9.385,65 €
Umbaukosten 45 Leuchten Bayernwerk gesamt ca.	11.250,00 €
Weihnachtsbeleuchtung Straßenräume (geringere Leuchtenzahl)	20.635,65 €
plus Errichtung Christbaum (inkl. Baum im 1. Jahr)	8.775,00 €
Gesamtsumme (reduziertes Konzept A) ca.	29.410,65 €

Reduziertes Konzept B (s. Anlage 4, geringere Leuchtenzahl & verkürzte Strecke)

Die Weihnachtsbeleuchtung wird hier nur für den Marktplatz in kleiner Variante mit 12 Leuchten am Fahrbahnrand und an Bäumen im Bereich des alten Ortskerns auf Höhe Kirchvorplatz und östlich der Gaststätte am Teich ausgeführt (rote markiert sind in der Anlage mögliche Bäume für Beleuchtungskörper). Für den alten Ortskern, wo Weihnachtsbeleuchtungskörpern an den alten, deutlich höheren Peitschenmasten der Straßenbeleuchtung etwas unglücklich wirken, wird vorgeschlagen, dort alternativ Beleuchtungskörper in einen (oder ggf. auch mehrere) der dortigen Straßenraumbäume zu hängen und so eine ansprechende Wirkung zu erzeugen.

Baumbeleuchtungen ORGANIC BALL, Farbe nach Kundenwunsch:

Organic Balls je in genannter Stückzahl, pro Baum incl. Kabelage, Verteiler, Gleichrichter, Anschlussstecker Schuko EU plugIn, 10m, Zuleitungskabel. "Organischer Biokunststoff, Organic Material ist laut Firma zu 100% biologisch abbaubar, hat auch eine schöne Tagwirkung

	Menge	Kaufpreis netto €	brutto (16 %)
1 Baum beispielhaft Vorschlag je:	1,00	2.821,77	3.273,25
8 x Organic Ball, ~ø40cm, 220-240V,			
3D, LEDwh, Organic wh, ~7W, T-1,			

Leuchtenanzahl	12
Variante V1, Kosten pro Leuchte 208,57 € x 12 Stk. ca.	2.502,84 €
Umbaukosten 12 Leuchten Bayernwerk ca.	3.000,00 €
zuzüglich Baumbeleuchtung wie folgt:	
je Baum mit 8 Organic Ball plus	3.273,25 €
Weihnachtsbeleuchtung Straßenräume (geringere Strecke & Leuchtenzahl; Annahme Beleuchtung an 1 Baum)	8.776,09 €
plus Errichtung Christbaum (inkl. Baum im 1. Jahr)	8.775,00 €
Gesamtsumme (reduziertes Konzept B) ca.	17.551,09 €

Finanzierung:

Für die Umsetzung der Maßnahme laut Antrag stehen im aktuellen Nachtrags-Haushalt 2020 keine Mittel zur Verfügung.

Presse Exemplar

**Exkurs:**

- Für die Hauptstraße Neubiberg werden jedes Jahr an 28 Masten der Straßenbeleuchtung jeweils 1 Weihnachtstern mit Schweif montiert
- Ein Stern mit Schweif ist in etwa 145 cm lang und kostet im Kauf ca. 355,81 € (19%) oder 346,84 € (16%)
- Neben dem Kaufpreis ist v.a. der jährliche Betriebsaufwand von Belang: Arbeitsaufwand, Montage, Demontage, Einlagern / Auslagern, Reparaturarbeiten (Bauhof-Aufwandszeiten) sowie 2x6 Std. LKW mit Steiger
- Stromverbrauch für die 28 Sterne (mit je 24 LED Leuchtmitteln mit je 1 Watt = 672 Leuchtmittel, ergibt = 0,672 kW je Brenn-Stunde, bei in der Regel über 6 Wochen in Betrieb mit je Nacht ca. 15 Stunden Betrieb = ca. 423 kWh)

Bewertung:

Die Überprüfung hat ergeben, dass die beantragte Sonderbeleuchtung in Unterbiberg grundsätzlich technisch umsetzbar ist, auch wenn sie aufgrund der dort meist niedrigen Masthöhen und Standorte der Straßenbeleuchtung vergleichsweise tief und teils auch weit abgerückt zur Fahrbahn zur Ausführung käme.

Aufgrund des Kostenaufwands für Umbau der Leuchten, Beschaffung der Sonderbeleuchtungen sowie dem zusätzlichen Aufwand im Betrieb der Anlagen durch den Bauhof stellt sich die Frage, was als der richtige Umfang einer Weihnachtsbeleuchtung des Ortsbereichs anzusehen ist.

Mit der örtlichen Situation angepassten Konzepten, die bezüglich der Leuchtenzahl und / oder des Streckenumfangs vom Antrag abweichen (im Sachvortrag beispielhaft dargestellt), könnten aus Sicht der Verwaltung wesentliche Ziele des Antrags u.U. auch mit deutlich geminderten Kosten erreicht werden. Für den Ortskernbereich sollte aus gestalterischen Gründen nicht nur beim reduzierten Konzept B, sondern bei allen Varianten nicht eine dort nicht überzeugende Mastausführung, sondern eine punktuelle Baumausführung der Weihnachtsbeleuchtung im Bereich der Bachbrücke / Zwergerstraße zur Ausführung kommen.

Aufgrund der schwierigen Haushaltslage im Verwaltungshaushalt v.a. 2020 wie auch 2021 (Defizite 2020: - 23,4 Mio. €; 2021: -7,8 Mio. €), wird vorgeschlagen, die beantragte qualitative Aufwertung des Straßenbildes über Weihnachten nicht in diesen schon stark belasteten Jahren, sondern - bei positivem Beschluss zur Umsetzung - erst ab 2022 vorzunehmen. Aus HH-Sicht besteht derzeit hierzu keine absolute Dringlichkeit. Eine Ausführung schon 2020 wird von Seiten der angefragten Firma aufgrund des Zeitpunktes einer möglichen Bestellung und Fertigung zudem bereits als nicht mehr sicher in einem Zug durchführbar angesehen, auch die Leuchtenumrüstung könnte bis dahin u.U. nicht mehr sicher durchgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt vom Sachvortrag Kenntnis.

Presse Exemplar



2. Der Gemeinderat beschließt dem Grunde nach, für Unterbiberg künftig eine Weihnachtsbeleuchtung im öffentlichen Raum vorzusehen.
3. Der Gemeinderat beschließt über die Weihnachtszeit am Marktplatz ab dem Jahr 2022 einen beleuchteten Christbaum wie beantragt aufzustellen.
4. Der Gemeinderat beschließt über die Weihnachtszeit ab dem Jahr 2022 eine Weihnachtsbeleuchtung wie im Sachvortrag erläutert
 - gemäß Antrag (doppelseitige Hängung an allen Leuchten) oder
 - gemäß reduziertem Konzept A (nur wechselseitige Hängung) oder
 - gemäß reduziertem Konzept B (nur Marktplatz und Ortskernbereich) oder
 - gemäß Vorschlag aus der Sitzung (.....)vorzusehen. Hierbei soll alten Ortskernbereich abweichend zum Antrag eine Baum- und keine Mastlösung erfolgen.
5. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt entsprechende Erklärungen abzugeben.

TOP 9

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Überprüfung der gewerblichen Nutzung gemeindlicher, bereits versiegelter Grundstücke

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15.07.2020 (Posteingang per Email am 15.07.2020) stellt die Fraktion B90/Die Grünen nachfolgenden Antrag zur nächsten Gemeinderatssitzung:

I. Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit sich gemeindliche Grundstücke in Neubiberg, die bereits versiegelt sind, für eine weitergehende gewerbliche Nutzung eignen.

II. Begründung:

Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden ist nicht nur gemäß des Baugesetzbuches eine Grundaufgabe (§1a Absatz 2 BauGB), sondern ein wesentlicher Beitrag zu einer nachhaltigen Gemeindeentwicklung, welche die Lebensqualität vor Ort erhöht.

Um schonend mit Flächen in unserer Gemeinde umzugehen, sollen bereits versiegelte Flächen untersucht werden, bevor neue Flächen versiegelt werden.

Als Beispiel werden primär die P+R-Parkplätze auf den beiden Seiten des Bahnhofs Neubiberg für eine gewerbliche Nutzung genannt.

Gemeindeeigentum

P+R-Parkplätze

Parkplatz vor Evangelischem Kindergarten und Lindenburschen

Fahrradstellplatz zwischen Bahnhof Neubiberg und Edeka

Bauhof

Parkplatz Sportpark nördlich der Zwergerstraße

Presse Exemplar



Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Fraktion B90/Die Grünen vom 15.07.2020 auf Überprüfung der gewerblichen Nutzung gemeindlicher, bereits versiegelter Grundstücke wird **angenommen/abgelehnt** und ist in einer der nächsten Sitzungen, spätestens jedoch 3 Monate nach Annahme zu behandeln.

Presse Exemplar